

Reglement über Abdankungen

1. Allgemeines

1.1 Auszug aus der [Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich](#):

Art. 60

- 1 Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst.
- 2 In diesem werden Leben und Sterben im Licht des Evangeliums bedacht.

Art. 61

- 1 Mitglieder der Landeskirche haben Anrecht auf eine Abdankung.
- 2 Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchgemeinde sind zur Übernahme einer Abdankung verpflichtet, wenn die verstorbene Person Mitglied dieser Kirchgemeinde war. Im Übrigen übernehmen sie Abdankungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- 3 War die verstorbene Person nicht Mitglied der Landeskirche, so kann aus seelsorglichen Gründen dennoch eine Abdankung gehalten werden.

1.2 Anfragen und Termine für Abdankungen werden über das Pfarramt geregelt.

2. Gebühren

2.1 Für Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, die in unserer Kirchgemeinde wohnhaft waren, biographische Wurzeln in dieser haben oder nächste Angehörige der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören, ist die Kirchenbenützung inkl. der Dienste von Sigristin/Sigrist, Musikerin/Musiker kostenlos.

2.2 Für Personen, die nicht der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören werden die Benutzung der Kirche und der Aufwand in Rechnung gestellt. Dabei gelten folgende Tarife:

- Kirche inkl. Sigristinnen-/Sigristen-Dienst:	CHF 400.00
- Musikerin/Musiker der Kirchgemeinde (Orgel- und/oder Klavierspiel):	CHF 200.00
- Pfarrer unserer Kirchgemeinde (Friedhof oder Kirche)	CHF 350.00
- Pfarrer unserer Kirchgemeinde (Friedhof und Kirche)	CHF 480.00

2.3 Für Personen, die der katholischen Kirchgemeinde St. Pirminius angehören und eine Abdankung in der Kirche Dättlikon wünschen, werden die Kosten gemäss Vereinbarung der katholischen Kirchgemeinde St. Pirminius in Rechnung gestellt.

2.4 Proben (Musik/Stellproben) sind nach Absprache und in Anwesenheit einer Sigristin/eines Sigristen der Kirchgemeinde möglich und werden mit CHF 40.00/Stunde berechnet.

2.5 Sind Zusatz-Proben für unsere Musikerin/unseren Musiker nötig, z.B. wegen Zusammenspiels mit Solisten, so werden dafür CHF 60.00/Stunde berechnet. Wird ein eigener Organist/Musiker engagiert, ist der Name und Adresse dieser Person im Voraus bekannt zu geben.

2.6 Wünscht die Trauerfamilie eine/n auswärtige/n Pfarrer/in, so sind entstehende Zusatzkosten von der Trauerfamilie zu übernehmen.

2.7 Kollekte: Die Kollekte wird für soziale Institutionen und Projekte verwendet, entweder gemäss Wunsch der Trauerfamilie oder für gemeinnützige Projekte der Kirchgemeinde.

3. Benützungsreglement

- Bitte hinterlassen Sie die Räumlichkeiten so, wie Sie sie vorgefunden haben. Beschädigungen oder grobe Verunreinigungen sind umgehend dem Ressort Liegenschaften zu melden. Die Instandsetzungsarbeiten werden Ihnen in Rechnung gestellt.
- Benennen Sie eine Ansprechperson für unsere Mitarbeitenden.
- Blumendekoration ist Sache des Benützers und nur am Bestattungstag möglich in Absprache mit unseren Mitarbeitenden (Sigrist/in). Diese sind spätestens 30 Min. vor der Abdankung anwesend.
- Parkmöglichkeiten Pfungen: Es gibt keine öffentlichen Parkplätze an der Hinterdorfstrasse. Bitte fragen Sie auf der Gemeindekanzlei nach betreffend Benützung der gemeindeeigenen Parkplätze an der Dorfstrasse.
- Parkmöglichkeiten Dättlikon: Es gibt öffentliche Parkplätze beim Schulhaus.
- Die Rechnung wird nach der Abdankung zugestellt. Diese ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Dieses Reglement wurde im Rahmen des Zusammenschlusses der beiden Kirchgemeinden von der beauftragten Steuerungsgruppe am 24. August 2022 abgenommen und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente. Überarbeitung per 21. März 2024 und Verabschiedung in der Kirchenpflegesitzung.